

# Befristete Benzinlagerung

Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Lagerung von Benzin in Baustellentanks überflur.

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Mai 2005

- 1.** Die Lagerung von mehr als 450 l Benzin hat in druckstossfesten (4 bar) Baustellentanks zu erfolgen, die über eine entsprechende Zulassung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) verfügen.
- 2.** Die Standorte der Baustellentanks sind vor ihrer Aufstellung mit der Gemeindefeuerpolizei festzulegen.
- 3.** Baustellentanks dürfen nur im Freien aufgestellt werden; Schutzabstände zu:

– nichtbrennbarem Material sowie zu gemauerten Fassaden, die in einem Umkreis von 3 m zum Baustellentank keine Öffnungen, Lichtschächte, Kellerabgänge und dergleichen aufweisen	kein Abstand erforderlich
– nichtbrennbaren Fassaden	7 m
– brennbarem Material sowie zu brennbaren Fassaden	10 m
– öffentlichen Strassen (bis Strassenrand)	5 m
- 4.** An exponierten Standorten sind Baustellentanks vor mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. Anfahrerschutz).
- 5.** Elektrische Installationen in einem Umkreis von 3 m zum Baustellentank und zur Abfüllstelle haben den Anforderungen der Electrosuisse SEV für Zone I zu entsprechen.  
In diesem Bereich darf nicht geraucht werden; auf das Rauchverbot ist deutlich sichtbar hinzuweisen.  
Für das Betanken sind Pumpen mit Verbrennungsmotoren nicht gestattet.
- 6.** Zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen sind entsprechende Massnahmen zu treffen (z.B. Verbindung und Erdung elektrisch leitender Teile, Schläuche aus leitfähigem Material).
- 7.** Baustellentanks sind gegen Blitzschlag zu schützen.
- 8.** Die Bewilligung zur befristeten Aufstellung von Baustellentanks gilt jeweils während der Bauphase.

Werden Baustellentanks einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so bleibt der Eigentümer dafür verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Bestimmungen dieses Merkblattes vom Benutzer der Baustellentanks eingehalten werden.

- 9.** Über Ausnahmen von diesen Bestimmungen entscheidet die Kantonale Feuerpolizei.
- 10.** Zusätzlich sind die Bedingungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe zu beachten.
- 11.** Dieses Merkblatt tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft. Das Merkblatt der Kantonalen Feuerpolizei „Befristete Benzinlagerung“ (M 1519) vom 15. Juni 1995 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

**Kantonale Feuerpolizei**